

Paper-ID: VGI\_190937



## Eichung von Längenmessern

Ludwig Mielichhofer <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **7** (9), S. 273–275

1909

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Mielichhofer_VGI_190937,  
Title = {Eichung von L{\a}ngenmessern},  
Author = {Mielichhofer, Ludwig},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {273--275},  
Number = {9},  
Year = {1909},  
Volume = {7}  
}
```



ursache des Fehlers in der Bestimmung der Länge des Meridiangrades ist die Ungewißheit der Endbreiten infolge der Lotstörungen, welche letztere, in gleicher Größe für längere und kürzere Bogen gedacht, mit dem daraus hervorgehenden relativen Fehler im umgekehrten Sinne mit der Länge des Bogens stehen wird; es würde sonach bei der Verminderung der Bogenlänge von  $6^0$  auf  $4.5^0$  der wissenschaftliche Wert um  $\frac{1}{4}$  reduziert werden.

Die Kommission geht dann auf eine Berechnung der Ersparnisse ein, welche sich aus der Reduktion der Länge des Meridianbogens von  $6^0$  auf  $4.5^0$  ergeben würden und stellt dieselben mit 35.000 Francs fest, ein Betrag, welcher wohl für die Lösung dieser großen wissenschaftlichen Arbeit nicht mehr in Frage gestellt werden sollte.

Es ist daher die einheitliche Meinung der Kommission, den Meridianbogen auf  $6^0$  zu verlängern.

Die Kommission kommt am Schlusse des Berichtes nach dem Antrage des Berichterstatters zu folgenden Vorschlägen:

1. Eine günstige Meinung über das Projekt der Revision des Meridians von Quito in Umlauf zu bringen.

2. An den Minister sich dringend wenden, daß der gemessene Bogen  $6^0$  und nicht  $4.5^0$  habe.

3. Den Wunsch ausdrücken, daß die Operation dem geographischen Dienste der Armee anvertraut werde unter dem hohen Protektorate und unter der wissenschaftlichen Kontrolle der Akademie der Wissenschaften.

5. Eine permanente Kommission zu ernennen, die beauftragt ist, den Operationen der Mission zu folgen und sie zu kontrollieren.

6. In seinen allgemeinen Zügen das vorausgehende Projekt zu approbieren, mit der Reserve, den in diesem Berichte enthaltenen Bemerkungen Rechnung zu tragen, namentlich was die Vermehrung der Pendelstationen betrifft.

«Nach einer Besprechung im geheimen Komitee werden die Beschlüsse des Komitees von der Akademie angenommen».

(Fortsetzung folgt.)

## Eichung von Längenmessern.

Der Vorstand des Vereines der behördlich autorisierten Zivilgeometer hat laut Nr. 8 seiner Zeitschrift, auf Grund der Mitteilung eines Vereinsmitgliedes, daß er vom zuständigen k. k. Eichamte zur Eichung seiner Meßbänder verhalten worden ist, vom k. k. Eichinspektorat zu Prag grundsätzliche Aufklärung darüber erbeten.

Die Antwort lautet, daß nach Anschauung dieser Behörde auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. 16 ex 1872, auch die Meßbänder der behördlich autorisierten Zivilgeometer geeicht, bezw. nachgeeicht sein müssen. Darauf hat der Vorstand des Zivilgeometervereines beschlossen, zwecks Aufklärung, bezw. Regelung dieses Gegenstandes eine Eingabe an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten einzureichen.

Es wäre nun, meiner Überzeugung nach, sehr erwünscht, daß die Verpflichtung zur Eichung und periodischen Nacheichung künftighin unbedingt auf alle im öffentlichen Verkehr verwendeten Längenmesser der Geometer ausgedehnt, und diese Maßnahme den allseitigen praktischen Bedürfnissen entsprechend geregelt werde.

Wir alle wissen, wie die gegenwärtig dem einzelnen Geometer eingeräumte Freiheit in der Verwendung von Längenmessern in vielen Fällen geradezu mißbraucht wird. Unsere Meßbänder werden schon ohne zuverlässige Kenntnis ihrer wahren Länge angekauft, dann jahraus-jahrein auch bei umfangreichen und heiklen Messungen verwendet und niemals nachgeprüft, wozu übrigens auch zumeist die geeigneten Mittel fehlen. Auch Leinenmeßbänder von an und für sich minderwertiger Beschaffenheit finden ihre Liebhaber, und nicht nur in der Landpraxis, sondern auch hier in Wien kann man selbst heikle Messungen mit im Winde schwankenden Leinenbändern ausführen sehen. Die daraus abgeleiteten Flächenangaben reichen aber dennoch erstaunlicherweise bis zu Quadratcentimetern.

Wenn diese Ungehörigkeiten beseitigt und durch Bemühen der k. k. Eichbehörden geordnete Zustände geschaffen werden, so wird das uns selbst und dem Ansehen unseres Standes nur Nutzen bringen.

Es müssen aber die Eichbehörden Prüfung und Nachprüfung unserer Meßbänder der Eigenart unseres Berufes anpassen; die übliche Praxis, wonach Längenmaße anderer Berufszweige bei nachgewiesener Überschreitung einer bestimmten Fehlergrenze aus dem öffentlichen Verkehr überhaupt ausgeschieden werden, kann auf unsere Längenmesser keine Anwendung finden. Es würde vielmehr, meiner Anschauung nach, Aufgabe der k. k. Eichämter sein, bei unseren Längenmessern, Brauchbarkeit an sich vorausgesetzt, ihre Abweichung vom Sollbetrage zu ermitteln und dem Geometer bekanntzugeben, damit dieser den Fehlbetrag bei seinen Längenmessungen rechnungsmäßig berücksichtigen kann.

Über Prüfung und Nachprüfung, welche letztere alljährlich zu erfolgen hätte, wären Zertifikate auszufertigen, die Längenmesser selbst eventuell zu plombieren oder sonst irgendwie als öffentlich zulässige Längenmesser erkenntlich zu machen und darüber geeignete Kontrolle zu führen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß dieser Maßnahme nicht nur die behördlich autorisierten Zivilgeometer, sondern auch alle staatlichen, Landes- und kommunalen Ämter, welche Grundmessungen in Eigentumssachen auszuführen pflegen, sich zu unterziehen hätten. Ausgeschlossen könnten nur jene Längenmesser werden, welche ausschließlich nur für topographische Gebietsaufnahmen Verwendung finden sollen.

Schließlich wolle, im Falle diese Angelegenheit von amtswegen geregelt werden sollte, der Wunsch Beachtung finden, daß die bezüglichlichen Durchführungsbestimmungen keinen Raum gewähren mögen für schwerfällige Dienstwege oder die Möglichkeit schikanöser Kontrollen durch untergeordnete Organe, sondern daß auf das warme, praktische Leben und die Bedürfnisse der im Privaterwerb stehenden Vermessungstechniker entsprechend Bedacht genommen werde.

Ich benütze diese Gelegenheit, um einen hierhergehörigen Gegenstand, der mich schon seit längerem beschäftigt, öffentlich zu besprechen. Ich besitze zwei Kontrollmeter, welche von der Firma Reiss in Liebenwerda geliefert und von der kais. deutschen Normal-Eichungskommission zu Potsdam hinsichtlich ihrer wahren Länge geprüft und beglaubigt worden sind. Wie ich hörte, sind auch die Kontrollmeter, welche im k. k. Triangulierungs- und Kalkul-Bureau in Verwendung stehen, gleicher Herkunft und auch von derselben ausländischen Behörde beglaubigt. Ich frage nun: sind wir hinsichtlich dieser Prüfung und Beglaubigung tatsächlich auf eine Amtsstelle des Auslandes angewiesen und bringen wir dasselbe in Oesterreich nicht zustande?

Bezüglich meiner vorliegenden Auseinandersetzungen über die Eichung von Längenmessern bin ich selbst nicht der Meinung, daß damit die Angelegenheit absolut maßgebend oder erschöpfend behandelt worden wäre, sondern ich verfolge nur die Absicht, den Gegenstand allen beteiligten Kreisen zur Erörterung vorzulegen, damit ein allseits befriedigendes und zweckdienliches Ergebnis geschaffen werde.

Wien, am 23. August 1909.

*L. Miclichhofer.*

## **Zum Memorandum der k. k. Vermessungsbeamten um Verbesserung der Lage und Beförderungsv verhältnisse.**

Durch ein unliebsames Versehen ist die im Manuskripte erwähnt gewesene Mitwirkung des hochgeschätzten Herrn k. k. Oberinspektors Albin Tonelli, Reichrats- und Landtagsabgeordneten aus Tirol, bei Ueberreichung unserer dritten Petition an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Finanzminister bei Veröffentlichung in unserer Augustnummer ausgeblieben. Wir erlauben uns hiemit auf die Teilnahme des Herrn Abgeordneten an der Deputation und den äußerst regen Anteil, welchen genannter Herr in unserer Angelegenheit genommen hat, nunmehr hinzuweisen und unseren speziellen Dank abzustatten.

Gleichzeitig sei erwähnt, daß die Ueberreichung des Memorandums nicht wie in der Augustnummer mitgeteilt, am 10. August, sondern tatsächlich am 9. Juli l. J. stattgefunden hat.

## **Denkschrift der Agrartechniker.**

Nachstehend veröffentlichen wir die von den akademisch vorgebildeten Agrartechnikern (Hilfstechnikerstatus) dem k. k. Ackerbau-Ministerium unterbreitete Denkschrift:

«Eure Exzellenz!

Der durch die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes sich fühlbar machende Rückgang auf dem Gebiete der Landwirtschaft war wohl die erste Ursache, daß sich der Staat gezwungen fühlte, Mittel und Wege zu finden, diesem,